

Satzung des
TANZANIA-NETWORK.DE e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „TANZANIA-NETWORK.DE e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin und er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Das TANZANIA-NETWORK.DE e.V. dient dem Zweck, die Beziehungen zwischen Einzelpersonen, Gruppen, Organisationen und Institutionen in Deutschland und Tanzania durch geistigen, kulturellen, religiösen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Austausch zu intensivieren und effektiver zu gestalten, insbesondere in Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Gerechtigkeit.
Das TANZANIA-NETWORK.DE e.V. dient damit im umfassenden Sinne der entwicklungspolitischen Bildung und Entwicklungszusammenarbeit.
Die Bildungsarbeit ist das Hauptanliegen.
- (2) Der Vereinszweck wird durch folgende Aktivitäten erreicht:
 - a) Anregung eines effizienten Informations- und Erfahrungsaustausches,
 - b) Förderung regionaler und internationaler Vernetzungen,
 - c) Koordinierung entwicklungspolitischer Lobbyarbeit,
 - d) Qualifizierung der Kooperation zwischen Basisgruppen und Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit,
 - e) Bereitstellung von Medien und Arbeitsmaterialien,
 - f) Förderung und Durchführung von Bildungs- und Kulturarbeit.
- (3) Diese Aktivitäten werden insbesondere durch folgende Mittel umgesetzt:
 - a) Herausgabe des Infobriefes HABARI,
 - b) Betrieb eines Internetservices,
 - c) Ausbau eines Adressen- und ExpertInnenpools,
 - d) Durchführung von öffentlichen Seminaren und Workshops.
- (4) Der Verein dient allen Initiativen, Institutionen und Organisationen im Sinne des §2, Abs. 1 als Ansprechpartner.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen, Basis- und Initiativgruppen i.S.d. §2, Abs. 1 erwerben, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Juristische Personen, Basis- und Initiativgruppen geben dem Vorstand schriftlich bekannt, wer das Stimmrecht ausüben kann.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Wird eine Aufnahme abgelehnt, ist dies dem Antragsteller / der Antragstellerin gegenüber schriftlich zu begründen. Dieser/diese kann binnen eines Monats nach Zugang des Ablehnungsschreibens schriftlich beim Vorstand eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung beantragen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch deren Tod, bei einer juristischen Person und bei Basis- und Initiativgruppen i.S.d. §2, Abs. 1 durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September des Jahres mitgeteilt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. In der zweiten Mahnung ist auf den drohenden Ausschluss hinzuweisen.
Über Ausschlüsse wird die Mitgliederversammlung in der nächsten Versammlung unterrichtet.
- (4) Des weiteren kann ein Mitglied wegen vereinsschädigenden Verhaltens durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen bedarf, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der beabsichtigte Ausschluss muss mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

§ 6 Beitrag

Der Verein erhebt einen gestaffelten Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe von Ort und Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist.
Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle oder hybride Veranstaltung durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet darüber, ob die Mitgliederversammlung virtuell, hybrid oder in persönlicher Anwesenheit stattfindet.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Versammlungsleiter/in.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgenden Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer/innen,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- e) Beschlussfassung über Anträge, Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- f) Festlegung der Arbeitsschwerpunkte, Richtlinien und Grundsätze des Vereins,
- g) Ermächtigung des Vorstandes, einen/eine Geschäftsführer/in und weitere Mitarbeitende anzustellen und Arbeitsverträge abzuschließen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

der/dem Vorsitzenden,

der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,

dem/der Schriftführer/in,

dem/der Schatzmeister/in

sowie weiteren Beisitzer/innen für bestimmte Aufgabenbereiche.

(2) Vorstand i.S.d. §26 BGB ist der/die Vorsitzende oder der/die 2.Vorsitzende, die den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

(4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand kann bestimmte Aufgabenbereiche auf sonstige Vereinsmitglieder übertragen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Beschlüsse werden grundsätzlich in Vorstandssitzungen, über welche Kurzprotokolle anzufertigen sind, gefasst. In Einzelfällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied der Verfahrensweise widerspricht.

(7) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht gefordert werden und/oder die zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ohne Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorzunehmen. Hierüber sind die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

(8) Hat der Verein eine gesonderte Geschäftsführung bestellt, ist diese dem Vorstand gegenüber voll verantwortlich.

(9) Der Vorstand ist ausschließlich ehrenamtlich tätig.

§ 10 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen, bei der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die letzte Mitgliederversammlung bestimmt zwei Liquidator/innen, welche von ihr mit der Abwicklung der Auflösung beauftragt werden.
- (4) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die folgenden steuerbegünstigten Körperschaften:


1. Deutsch – Tansanische Partnerschaft e.V., Jessenstr. 4 – 6, 22767 Hamburg
2. Berlin Postkolonial e.V. Uhlandstr. 7, 13156 Berlin

mit dem Zweck, dass diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit oder der Völkerverständigung zwischen Deutschland und Tanzania verwendet werden.

- (5) Die Entscheidung darüber wird auf der letzten Mitgliederversammlung getroffen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 8.12.2021



Volker Schauer, 1.Vorsitzender Tanzania-Network.de